

Zeitschrift:	Rosa : die Zeitschrift für Geschlechterforschung
Herausgeber:	Rosa
Band:	- (1997)
Heft:	15
Artikel:	Das Kinderzimmer ist noch leer : oder sollen Lesben Kinder kriegen?
Autor:	Küchler, Katrin
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-631367

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Kinderzimmer ist noch leer – oder sollen Lesben Kinder kriegen?

Am Frühstückstisch in der alkohol- und nikotinfreien Herberge in einem der US-amerikanischen Lesbenmekkas, in Provincetown (Massachusetts), verschlug es mich an den Tisch einer kalifornischen Golfspielerin und ihrer Partnerin, der Klavierlehrerin. Die beiden berichteten von den Tücken der Hausrenovation im fernen Beverly Hills und der anstehenden Familiengründung: In einem intensiven Prozess hatten sie entschieden, welche der beiden das Wunschkind auszutragen hatte (jene mit dem besseren Gesundheitsbulletin) und welche Samenbank sie berücksichtigen wollten. Mit der Lieferung der ersten Samenbank waren sie gar nicht zufrieden, weil sie herausgefunden hatten, dass ein befreundetes Paar auch mit Samen des Spenders 86 von ebendieser Bank beliefert worden war. Sie sicherten sich also bei einer anderen Bank die Exklusivrechte eines Spenders. Bei mir machte sich alsbald Empörung breit und in der anschliessenden heftigen Diskussion führte ich nicht nur die Fragwürdigkeit der künstlichen Fortpflanzungstechniken an, sondern auch das Wohl dieses Kindes in spe, das da so umsichtig geplant und ausgesucht wurde wie das Bild über dem Kamin, dessen dominierende Farbe sich nicht mit der Polstergruppe beissen durfte... Mein negatives Urteil über den lesbischen Babyboom der US-Schwestern war durch diese Diskussion endgültig bestätigt.

Situation in der Schweiz

Zurück in der Schweiz waren wir in der LOS (Lesbenorganisation Schweiz) dann mit dem bundesarälichen Entwurf zum Humanmedizingesetz (HMG) konfrontiert, das die Bedingungen für die ‘medizinisch unterstützte Fortpflanzung’ regeln soll. Dabei begegnete ich erneut dem Kindeswohl. Der bestmögliche Schutz dieses Kindeswohles wird in jenem Gesetz nämlich als oberste Maxime postuliert, gleichzeitig aber ist der ‘Leidensdruck’ ungewollt kinder-

loser Frauen und Paare unbestritten, ja er diktieren sogar den ‘Handlungsbedarf’. (Das ‘Leidensdruck’-Argument diente dem Bundesgericht seinerzeit als Argument, das Basel-Städtische Verbot der künstlichen Befruchtung wieder ausser Kraft zu setzen. Das Bundesgericht geht in seinem Urteil sogar so weit, den Wunsch nach Kindern als ‘elementare Erscheinung der Persönlichkeitsentfaltung’ zu definieren.) Nach Ansicht der JuristInnen im EJPD muss heterosexuellen Ehepaaren unter allen Umständen zum eigenen Nachwuchs verholfen werden, weil sonst deren persönliche Freiheit eingeschränkt würde, während es im Namen des Kindeswohles zu verhindern gilt, dass lesbische Paare die künstliche Befruchtung zur Familiengründung in Anspruch nehmen. Mit anderen Worten: einem Kind ist es nicht zuzumuten, mit lesbischen Müttern aufzuwachsen, während Kinder aber sehr wohl als Mittel zum Zweck der Vervollkommenung der persönlichen Freiheit seiner Eltern missbraucht werden dürfen, solange es sich bei den Eltern um ein heterosexuelles Ehepaar handelt.

Die Techniken der künstlichen Befruchtung und ihr gesellschaftlicher Umgang damit verschärfen die Pathologisierung von Frauen: Krank ist zum einen die heterosexuell lebende Frau, die ihr Frausein nicht mit einem Kind vervollkommenet, während eine lesbisch lebende Frau offenbar a priori als krank gilt und durch ihre Mutterschaft sogar zur Gefahr wird.

Wer sich als Lesbe identifiziert, ist grundsätzlich in gleichem Mass mit tauglichen Organen der Fortpflanzung ausgestattet wie eine sich als hetero- oder bisexuell definierende Frau. Der funktionierende Uterus ist spätestens seit der Einführung der künstlichen Fortpflanzungstechniken nicht mehr das Kriterium für eine Mutterschaft. Auch der ‘natürliche’ Zugang zu Sperma ist nicht mehr relevant, trotzdem soll allein heterosexuelle Praxis weiterhin über Mutterschaft entscheiden. Darüber hinaus ist heterosexuelle Praxis

der Eltern offenbar auch Garant dafür, dass Kinder in einem ihnen zuträglichen Klima aufwachsen und gedeihen können. Dabei wird der Unterschied zwischen sozialer und biologischer Elternschaft konsequent ausgeblendet. Einzig der Zivilstand und die mutmasslich heterosexuelle Praxis eines Paares entscheiden darüber, ob es für die Aufgabe der Kindererziehung taugt.

Diese Annahmen über die Voraussetzungen des 'Kindswohls' blenden die realen Lebensbedingungen vieler Kinder radikal aus: Unter dieser Prämissen kann es beispielsweise keine Kinder geben, deren biologische Väter ihre soziale Vaterschaft nicht wahrnehmen – alleinerziehende Mütter mit oder ohne Ehemann gibt es nicht. Und selbstverständlich kann es keine Kinder geben, die mit lesbischen Müttern aufwachsen.

Bei der gesetzlichen Regelung einer als wertfrei behaupteten medizinischen Technologie des ausgehenden 20. Jahrhunderts orientiert sich der Gesetzgeber also an einem 'christlichen' Familienideal, das im 16. Jahrhundert gründet und im 19. Jahrhundert seine Hochblüte hatte.

Haltung der LOS

Wie soll sich aber eine politische Organisation wie die LOS in dieser Debatte verhalten? Einerseits ist da der grosse Vorbehalt gegenüber der Fortpflanzungs-technologie als solcher, die Frauen pathologisiert und instrumentalisiert und schliesslich eindeutig eine Hilfstechnik der Gentechnologie ist, deren eugenische Tendenzen augenfällig und gefährlich sind. Andererseits sind durch den vorliegenden Gesetzesentwurf explizit die Interessen jener Lesben, die mit Samen eines anonymen Spenders eine Familie gründen wollen und implizit auch die Interessen jener Lesben, die mit ihren Kindern als Familie leben, tangiert – ihre Rechte sollen auf jeden Fall weiter beschnitten werden/bleiben.

Der Vorstand der LOS hat sich nach ausführlichen Debatten schliesslich dafür entschieden, sich primär gegen die Diskriminierung lesbischer Frauen durch das HMG zu stellen. Wenn die Methoden der künstlichen Fortpflanzung in der Schweiz zugänglich gemacht werden, dürfen Lesben von deren Anwendung nicht ausgeschlossen bleiben. Zivilstand und mutmasslich heterosexuelle Praxis der künftigen sozialen Eltern dürfen kein Privileg bei der Wahl der Methode zur Familiengründung darstellen.

Am wichtigsten erscheint uns aber, die Rechte existierender lesbischer Familien endlich zu schützen. Immerhin wird im Entwurf zum HMG behauptet, lesbische Frauen stellen eine Gefahr für das Wohl ihrer Kinder dar!

Eine diffamierende Annahme, die den Gesetzgeber nicht nur beim Formulieren des HMG-Entwurfs geleitet hat, sondern auch dem Zivilgesetzbuch zugrunde liegt, das die Adoption durch lesbische Paare bzw. durch die Partnerin einer Mutter ausschliesst. Leider verunsichert diese Annahme, die immer noch einem gesellschaftlichen Konsens zu entsprechen scheint, auch viele lesbische Mütter.

Entwicklungspsychologische Forschung

Die US-amerikanische Entwicklungspsychologin Charlotte Patterson von der University of Virginia hat die Ergebnisse einer ganzen Reihe von Untersuchungen zur Entwicklung von Kindern in lesbischen und schwulen Familien zusammengetragen und ausgewertet. In ihrem Aufsatz "Children of Lesbian and Gay Parents"¹² nimmt sie zuerst die ideologischen Prämissen auseinander, die in den USA zur Einschätzung führen, lesbische Frauen würden nicht als Mütter taugen. (Es darf angenommen werden, dass diese ideologischen Prämissen auch für die Schweiz gelten.) So wird angenommen, dass lesbische Frauen und schwule Männer psychisch krank seien, dass lesbische Frauen weniger 'mütterlich' seien als heterosexuelle Frauen und dass eine lesbische Beziehung so intensiv und absorbierend sei, dass sich Mütter nicht mehr adäquat um ihre Kinder kümmern könnten. Als bedrohlich für das Wohl der Kinder wird in den USA auch eingeschätzt, dass Kinder aus lesbischen und schwulen Familien von anderen Kindern aus 'normalen' Familien gehänselt und diskriminiert würden, dass sie Mühe bekunden würden, sich in der Gesellschaft anzupassen, dass sie behindert würden, eine 'normale' Geschlechterrolle zu lernen und bei der Entwicklung ihrer eigenen sexuellen Identität eingeschränkt (also zur Homosexualität erzogen) würden. Schliesslich wird behauptet, Kinder in lesbischen (und schwulen) Familien seien in besonderem Mass der Gefahr ausgesetzt, sexuell ausgebeutet zu werden!

Die von Patterson ausführlich zitierten und erläuterten Studien über lesbische und schwule Familien in den USA widerlegen jede einzelne dieser diffamierenden Annahmen, wobei nicht negiert wird, dass auch Kinder von der homophoben Diskriminierung ihrer

Eltern betroffen sein können. Dies allerdings als Argument gegen lesbische Mütter anzuführen heisst, die Homophobie mit Lesbenfeindlichkeit auszutreiben. Kinder, die sich in ihrer Familie geborgen fühlen, können auch so mit den allfälligen Anfeindungen ihrer Umwelt umgehen und zurechtkommen, dass sie nicht nachhaltig traumatisiert bleiben. Patterson kommt in ihrem Aufsatz zum Schluss, dass eben nicht die sexuelle Identität oder der Zivilstand der Eltern für die Entwicklung der Kinder entscheidend ist, sondern vielmehr unabhängig davon das Klima und die Prozesse innerhalb einer Familie: Alle Vergleiche von Kindern in hetero- und homosexuellen Familien, deren übrige soziale Indikatoren (wie Ethnie, Einkommen, Bildung der Eltern, geografischer Standort, etc.) vergleichbar waren, haben keine signifikanten Unterschiede zwischen hetero- und homosexuellen Familien zu Tage gefördert. Bei Vergleichen innerhalb verschiedener lesbischer und schwuler Familien hat sich aber gezeigt, dass jene Kinder zufriedener und 'gesünder' erscheinen, deren Eltern sich mit ihrer sexuellen Identität auseinandersetzt haben und die offen als Lesben oder Schwule leben.

Handlungsbedarf

Diese Ergebnisse entwicklungspsychologischer Forschung mögen nicht überraschen, sie sind aber wichtig, wenn es darum geht, die ideologischen Prämissen, die zur weiteren Zementierung der Vorurteile und rechtlichen Benachteiligung lesbischer Frauen und Familien führen, zu entlarven und zu entkräften. Es geht nicht an, dass Lesben aufgrund unausgegorener Behauptungen als Gefahr für (ihre) Kinder dargestellt werden und weiterhin daran gehindert werden, ihre Familie rechtlich zu schützen. So kann es in der Schweiz im schlimmsten Fall immer noch dazu kommen, dass die Kinder einer lesbischen Mutter bei deren Tod auch ihre zweite Mutter verlieren, weil die Co-Mutter sich zwar faktisch an der Betreuung der Kinder beteiligt hatte, aber kein Sorgerecht für die Kinder haben darf, für die sie eine Bezugsperson ist. Auch gegenüber Schulbehörden und Ärzten darf die Partnerin der biologischen Mutter, die sich an der Betreuung der Kinder beteiligt, nicht als Mutter auftreten und – sollte sie die Beziehung zur leiblichen Mutter der Kinder auflösen, haben die Kinder schliesslich auch kein Recht auf Unterhaltszahlungen ihrer ehemaligen sozialen Mutter.

Wenn es rechtlichen Handlungsbedarf zum Schutz des 'Kindeswohls' in der Schweiz gibt, dann ausser im Bereich des HMG vielleicht noch dringender im Zivilrecht, mit dessen Änderung die legitimen Interessen einer zahlenmässig viel grösseren Gruppe von Kindern und Eltern geschützt würden. Über die Tauglichkeit von Eltern, für Kinder zu sorgen, darf nicht länger deren Zivilstand und ihre mutmasslich heterosexuelle Praxis entscheiden – die Adoption muss lesbischen Co-Müttern und Eltern auch zugänglich werden.

Ein 'Recht auf Kinder'?

Bleibt schliesslich immer noch die Frage offen, ob es ein Recht auf Kinder geben soll. Ich bin überzeugt, dass es dieses 'Recht auf Kinder' nicht geben darf. Durch das Postulat eines solchen Rechtes werden die genetisch 'eigenen' Nachkommen (die im Fall der medizinischen Fortpflanzungstechniken sowieso Fiktion bleiben) privilegiert. Eugenische Argumentationen erhalten weiter Vorschub und die künstlichen Fortpflanzungstechniken bleiben so nicht nur Hilfstechniken für die Gentechnologie, sondern ermöglichen erst deren Anwendung zur 'Qualitätssicherung' der Nachkommen. Schliesslich favorisiert das 'Recht auf Kinder' auch jene materialistische Haltung, die aus Kindern eine Sache macht; mithin ein Versatzstück, das für das Ausfüllen des Kinderzimmers und — so es 'gelungen' ist, als Trophäe des Erfolgs seiner Eltern herhalten muss. Kinder in den Industriegesellschaften (und nur diese stellen einem Teil ihrer Mitglieder den Apparat zur Verwirklichung des 'Rechts auf Kinder' zur Verfügung) dürfen nicht zu Prestigegegenständen werden — ganz unabhängig davon, wie sich ihre Eltern sexuell identifizieren.

Katrin Küchler

Katrin Küchler, 1961. Redaktorin bei 'Basler AZ', 'WoZ' und Schweizer Radio DRS3. Zur Zeit wieder Studentin. Unterrichtet Deutsch als Fremdsprache für MigrantInnen. Gründungsmitglied LOS/OSL.

Dieser Artikel wurde erstmals publiziert in Olympe Sept. 96.

¹ BGE 119 Ia 460ff.

² In: "Child Development", Zeitschrift der Society for Research in Child Development, 1992, Nummer 63, S. 1025–1042.